

GRUNDVERKEHRSKOMMISSION AM SITZE DER  
BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT  
SPITTAL AN DER DRAU  
Behördenleitung  
Grundverkehr, Jagd und Fischerei  
Waffen, Sprengmittel, Pyrotechnik

LAND  KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Behördenleitung, Grundverkehr,  
Jagd und Fischerei, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Datum	26.03.2024
Zahl	SP20-GV-43529/2024 (006/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Bliem Viktoria
Telefon	050 536 62212
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: Information über einen beabsichtigten Rechtserwerb  
(§ 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002)**

## BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird die beabsichtigte **Eigentumsübertragung des aus den Grundstücken 808 und 809/1 neugebildeten Grundstückes 809/4, einliegend in der EZ 17 KG 73504 Lainach, im Ausmaß von 8.326 m<sup>2</sup>, zum Kaufpreis von € 333.040,--**, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat (die Monatsfrist richtet sich nach der Veröffentlichung in der Landeszeitung) nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Für die Grundverkehrskommission bei der  
Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau:  
Der Vorsitzende

Mag. Dr. Klaus Brandner

Ergeht an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Landespressebüro, Arnulfplatz 1,  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung;

2. die Kammer für Land- und Forstwirtschaft für Kärnten, Museumgasse 5,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

mit der Bitte um Einschaltung der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt;

3. die Gemeinde 9833 Rangersdorf

mit dem Ersuchen, die Bekanntmachung durch einen Monat hindurch an der Amtstafel anzuschlagen und sodann mit Anschlags- und Abnahmevermerk der Grundverkehrskommission Spittal an der Drau rückzumitteln;

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,  
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.